



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 8. Februar 2017

Nr. 4

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes
-BNatSchG-
Inschutznahme des „Hohlweg beim Sportplatz in der Gemarkung Villenbach“
als geschützten Landschaftsbestandteil**

VERORDNUNG

des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über den geschützten Landschaftsbestandteil

**„Hohlweg beim Sportplatz
in der Gemarkung Villenbach“
vom 30.01.2017**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29.07.2009 (BGBl 2009 S. 2542) i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5b und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der bei Villenbach zwischen der Freilichtbühne und dem Solarpark gelegene Hohlweg wird in den in § 2 festgelegenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hohlweg beim Sportplatz in der Gemarkung Villenbach“.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 13.100 m². Er umfasst in der Gemarkung Villenbach die Teilflächen von den Grundstücken Fl.Nr. 201, 202, 200 und 194.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in einer Karte Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 2.500.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den mit Heckengehölzen bewachsenen ca. 4 m tief eingeschnittenen, ca. 600 m langen Hohlweg in seiner Vielfalt, Einmaligkeit und besonderen Ausprägung als charakteristisches Strukturelement und Biotop im Naturraum der Iller-Lech-Schotterplatten bei Villenbach zu erhalten und langfristig zu sichern.
2. die Biotopvielfalt sowie die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten.
3. den Lebensraum zahlreicher teils seltener Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln.
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen.

§ 4 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen. Dazu gehört es insbesondere,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
4. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören und nachteilig zu verändern, insbesondere durch Pflanzenschutzmittel, Dünger oder sonstige chemische Substanzen und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
5. die Fauna und Flora durch Einbringen von Pflanzen- und Tierarten zu verändern, insbesondere durch Erstaufforstung jeglicher Art;
6. das Schutzgebiet zu düngen oder durch andere Meliorationen zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen;
8. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
9. Einfriedungen aller Art zu errichten;
10. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
11. Feuer zu machen, zu unterhalten oder zu grillen;
12. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen;
13. Bild- und Schrifttafel anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
14. Abfälle wegzuwerfen, Müll, Schutt, Dung, Kompost oder sonstigen Abraum zu lagern oder das Gelände in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;

15. Festmist vorübergehend oder auf Dauer zu lagern;
16. Mit Fahrzeugen mit Motorkraft, außer zur zulässigen Nutzung, zu fahren;
17. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden bzw. diese können an Nebenbestimmungen geknüpft werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Dillingen a.d.Donau. Im Übrigen gilt der Art. 56 Satz 1 4. Halbsatz BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 4 dieser Verordnung sind

1. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
2. Tätigkeiten zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Vom Landratsamt Dillingen als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege- und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
3. die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen in Absprache mit dem Landratsamt Dillingen -untere Naturschutzbehörde-,
4. das Anbringen amtlicher Zeichen und Schilder, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen.

§ 7 Betretungsrecht

Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 6 das Grundstück zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Ziffern 1 – 17 zuwiderhandelt und entgegen § 6 Nr. 1 der Verordnung eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 5 nicht erfüllt.

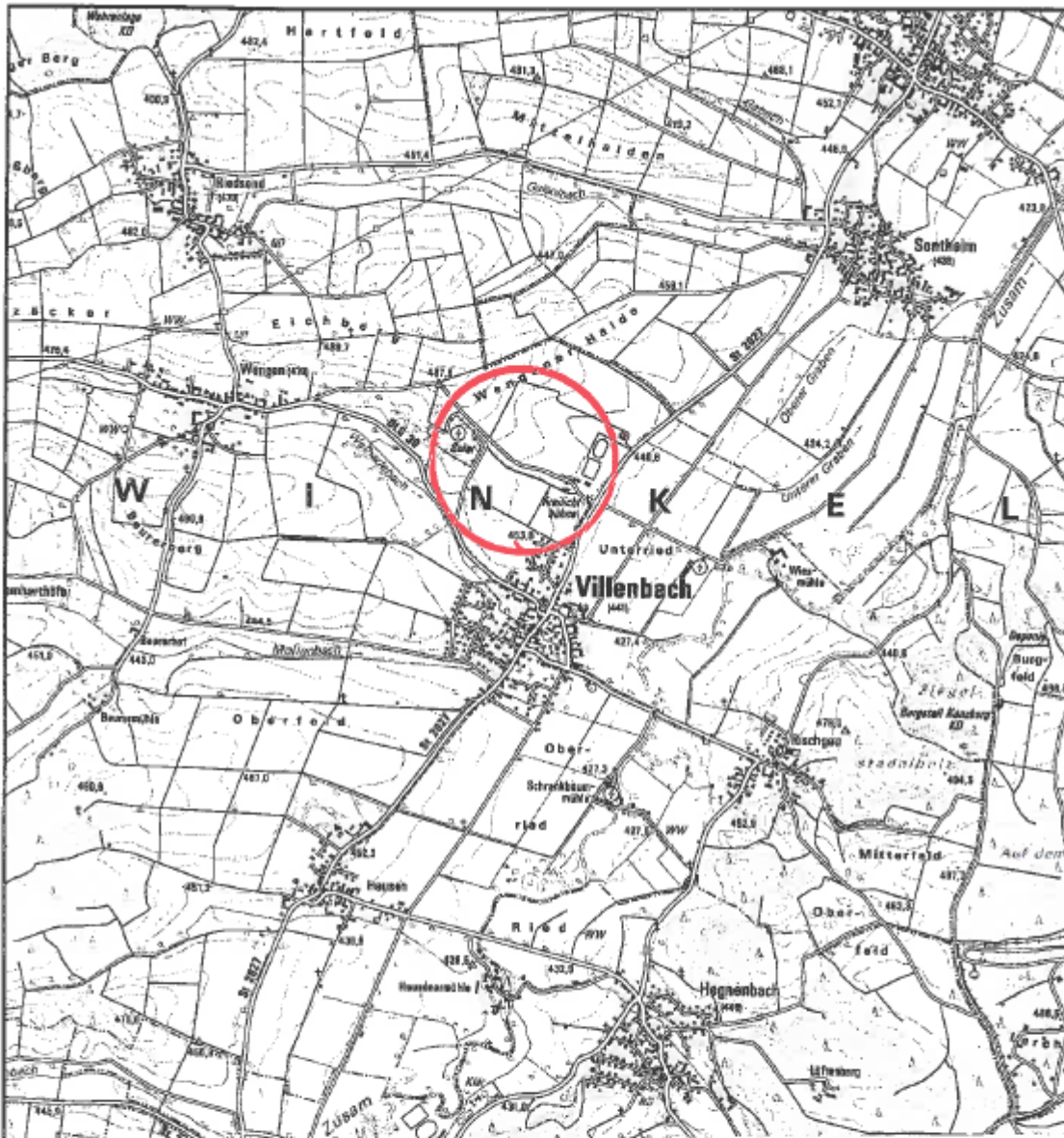
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 30.01.2017
Landratsamt Dillingen

Leo Schrell
Landrat

Dillingen a.d.Donau, 8. Februar 2017
Leo Schrell, Landrat



Anlage 1

**Ausschnitt aus der
Topographischen Karte
Blatt Nr. 7429
Maßstab 1 : 25.000
Gemarkung Villenbach**

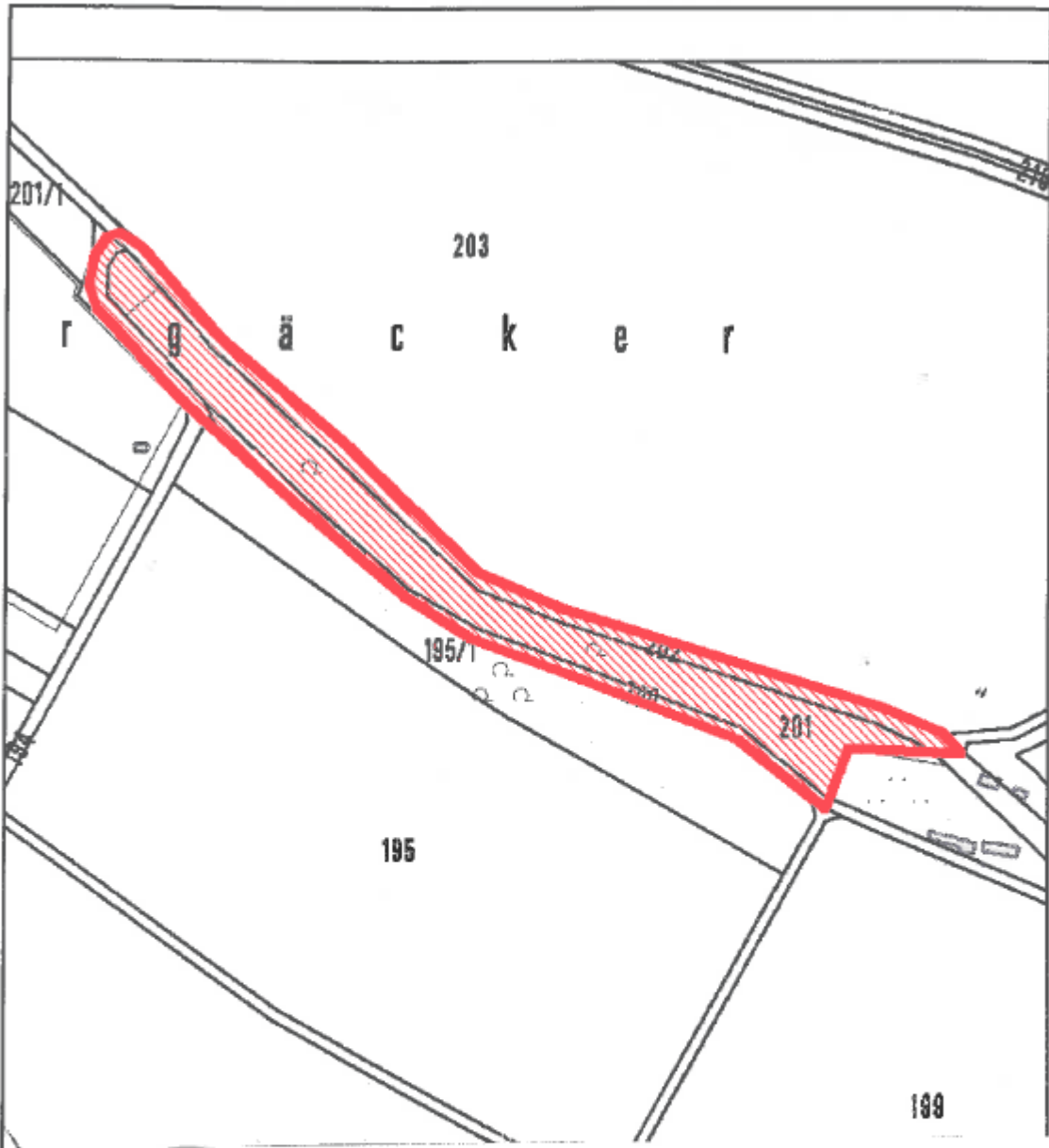


N

Bestandteil der Verordnung
über den
geschützten Landschaftsbestandteil
"Hohlweg beim Sportplatz
in der Gemarkung Villenbach"

Dillingen a.d. Donau, 30.01.2017

Leo Schrell
Landrat



Anlage 2



N

Ausschnitt aus der
Flurkarte N.W. 19 - 31
Maßstab 1 : 2.500
Gemarkung Villenbach

Bestandteil der Verordnung
über den
geschützten Landschaftsbestandteil
"Hohlweg beim Sportplatz
in der Gemarkung Villenbach"

Dillingen a.d. Donau, 30.01.2017

Leo Schrell
Landrat